

Stiftungsmanagement Impulse

Ausgabe II/2026

FUCHSBRIEFE Prüfinstanz

BW-Bank führend.

[Seite 06 →](#)

Stiftungsregister

Satzungen prüfen.

[Seite 22 →](#)

ChildInvest Foundation

Zukunft gestalten.

[Seite 28 →](#)



Premiumpartner



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen



Was morgen zählt, entsteht heute.

Die Finanzwelt verändert sich rasant. Wir verbinden Stabilität mit Bewegung – und übersetzen Wandel in zukunftsfähige Investmentlösungen. Als 100%ige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gehören wir mit rund 75 Milliarden Euro Total Assets zu den führenden Fondsgesellschaften Deutschlands.

Mit internationaler Perspektive und starkem lokalen Verständnis entwickeln wir Strategien, die Chancen nutzen und Beständigkeit bieten. Verlässlich im Fundament. Mutig im Wandel. Für Investments, die mit der Zeit gehen – und für Menschen, die weiterdenken.

www.LBBW-AM.de

LB  **BW** Asset Management

Herzlich willkommen!

Foto: LBBW; Titelfoto: LBBW



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Stiftungen sind seit Langem unverzichtbare Akteure und zuverlässige Wegbegleiter unserer Zivilgesellschaft. Sie geben Orientierung und schaffen Wirkung – gerade in der heutigen Zeit, in der vieles gleichzeitig in Bewegung geraten ist. Sie setzen sich mit Ausdauer, Sachverstand und Überzeugung für Themen ein, die unsere Gesellschaft dauerhaft stärken. Dieser Einsatz verdient große Anerkennung. Er weckt Mut, den Wunsch zur Mitwirkung und zeigt, dass Menschen, die Verantwortung übernehmen, dort aktiv sind, wo Unterstützung benötigt wird. Stifterinnen und Stifter, ehrenamtlich Engagierte und viele weitere Beteiligte leisten so einen wertvollen Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft in anspruchsvollen Zeiten.

Deshalb blicken wir mit besonderer Freude auf einen Erfolg des Stiftungsmanagements der BW-Bank. Wir haben 2026 erneut eine Spitzenposition in der »Ewigen Bestenliste« der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz erreicht. Diese Auszeichnung verstehen wir als Anerkennung für die engagierte Arbeit unseres Teams; zugleich ist sie uns Ansporn. Denn erfolgreiches Stiftungsmanagement bedeutet für uns weit mehr als eine gute Vermögensanlage: Es heißt, Erträge und Risiken mit Augenmaß auszubalancieren, regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen und vor allem langfristige Ziele jeder Stiftung verlässlich im Blick zu behalten. Mehr dazu lesen Sie ab Seite 6.

Unsere LBBW-Stiftungsfamilie entwickelt sich auch im zweiten Jahr dynamisch weiter. Im partnerschaftlichen Vermögenspooling mit der LBBW-Stiftung werden bereits knapp 50 Mio. Euro verwaltet. Die Dachstiftung schafft einen professionellen und zugleich persönlichen Rahmen, in dem stifterisches Engagement langfristig wirken kann.

In der Praxis beobachten wir, dass bei Erbschaften außerhalb des engsten Familienkreises das »24-Monate-Momentum« zunehmend eine Rolle spielt. Wer als potenzielle Stiftungsgründerin oder Stiftungsgründer erbt, ist häufig bereits lebenserfahren und finanziell abgesichert. Dann steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, was der Nachlass für den eigenen Lebensstandard bedeutet. Vielmehr geht es um Verantwortung, Erinnerung und die Frage, wie das Vermögen eines nahestehenden Menschen langfristig Wirkung entfalten kann. Immer häufiger entscheiden sich Erben deshalb, den Nachlass – teilweise oder ganz – innerhalb der oben genannten Frist in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen und so steuerliche Vergünstigungen zu erhalten.

Jede Stiftung mit ihren Vorhaben ist einzigartig. Ich lade Sie herzlich ein, mit unseren Experten ins Gespräch zu kommen – sei es zu Fragen rund um Anlage und Strukturierung von Stiftungsvermögen, zur Nachfolge oder zu den Möglichkeiten in der LBBW-Stiftungsfamilie. Gemeinsam können wir individuelle Lösungen finden, die zu Ihren Zielen und zu Ihrem Engagement passen.

Für Ihren Einsatz und Ihre Bereitschaft, Verantwortung für unsere Gesellschaft zu übernehmen, danke ich Ihnen herzlich. Jetzt wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre, neue Impulse für Ihre Stiftungsvorhaben und weiterhin viel Erfolg bei allem, was Sie für das Gemeinwohl bewegen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Oliver Neckel

Mitglied des Vorstands BW-Bank

Inhalt

01 Spezial



Foto: LBBW

Deutschlands bester Vermögensmanager für Stiftungen.

Seite 06 →

02 Geld



Foto: LBBW

Gutes wollen und tun können mit unserer LBBW-Stiftungsfamilie.

Seite 10 →

LBBW-Stiftungsfamilie: gemeinsam mehr erreichen.

Seite 14 →

03 Recht



Foto: LBBW

AEAO-Änderungen: Verluste und Zweckbetrieb im Fokus.

Seite 16 →

Grenzüberschreitende Spenden: steuerlicher Abzug meist nicht möglich.

Seite 18 →

Neues vom Transparenzregister: Was sich für rechtsfähige Stiftungen ändert.

Seite 20 →

Vom Stiftungsverzeichnis zum Stiftungsregister.

Seite 22 →

04 Praxis



Foto: Tischlein Deck Dich e.V.

Karlsruhe-Stiftung: neue Plattform für Engagement in Karlsruhe.

Seite 25 →

ChildInvest Foundation: Vermögen übergeben, Zukunft gestalten.

Seite 28 →

05 Service



Foto: LBBW

Website | Impressum

Seite 30 →



Die Stiftungsvorstände der LBBW-Stiftungsfamilie mit Gästen (v.l.n.r.): Markus Brock, Oliver Neckel, Stephan Schorn, Annika Moll, Karen Armenakyan, Dr. Richard Storkenmaier – Stifter der Stiftung »Solidarität schafft Zukunft«, Ilka Knoth, Alexander Wehrle, Michael Hünslers, Mirjam Schwink, Andreas Götz.

Dialog der LBBW-Stiftungsfamilie

Inspirierender Austausch

Unter dem Motto »Stiftungsfamilie im Dialog. Gemeinsam Zukunft gestalten« versammelten sich am 19. Oktober 2026 gut 50 Stifterinnen, Stifter und interessierte Gäste. Eingeladen hatten das LBBW Asset Management und die BW-Bank. Neben einem Impulsvortrag von Karen Armenakyan, CEO des LBBW Asset Managements, stand dabei erneut der Austausch der Gäste untereinander und auch mit den Mitgliedern des Vor-

stands der LBBW-Stiftungsfamilie sowie des Deutschen Stiftungszentrums als Partner in der Administration im Vordergrund. »Wir freuen uns, dass so viele Menschen, die Gutes tun, unserer Einladung gefolgt sind. Denn das klare Bekenntnis zum gemeinsamen Dialog ist eine der Stärken unserer Stiftungsfamilie«, betonte Mirjam Schwink, Leiterin des Stiftungsmanagements der BW-Bank, als Fazit des Events.



895 rechtsfähige
Stiftungen bürgerlichen Rechts
wurden 2025 neu gegründet.
Das Interesse am Stiften ist
damit ungebrochen.

27.000 Stiftungen
mit Sitz in Deutschland
sind aktiv.



88 Prozent aller
Stiftungen in
Deutschland sind
gemeinnützig.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Gemeinwohl im Aufwind

Mit 895 Neugründungen ist im Jahr 2025 die Zahl rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland um 2,8 Prozent auf 27.082 gestiegen. Das berichtet der Bundesverband Deutscher Stiftungen. Die überwiegende Mehrheit aller rechtsfähigen Stiftungen verfolgt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Um dieses Potenzial weiter zu fördern, fordert der Verband, das 2023 reformierte Stiftungsrecht praxisnah zu evaluieren. Dafür sollen Erfahrungen aus dem Sektor gebündelt und fachlich eingeordnet werden. Darüber hinaus strebt der Verband eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts an. Sein Ziel: Menschen, die Verantwortung in gemeinnützigen Organisationen übernehmen, künftig noch besser zu unterstützen.

Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen

Die BW-Bank: Deutschlands bester Vermögensmanager für Stiftungen

Foto: Katarzyna Mazur



Stefan Ziermann

Geschäftsführer, Chefredakteur
Verlag Fuchsbriefe
Dr. Hans Fuchs GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin
Tel. 030 288817-12
stefan.ziermann@fuchsbriefe.de
www.fuchsbriefe.de



FUCHSBRIEFE
FÜR UNTERNEHMER & ANLEGER

Wer für Stiftungen arbeitet, muss langfristig überzeugen können. Die FUCHSBRIEFE Prüfinstanz »Ewige Bestenliste« zeigt, welche Vermögensmanager konstant hervorragende Leistungen bringen – mit einem Bewertungssystem, das aktuelle Stärke belohnt und Stabilität extra honoriert. Auch 2026 zeigt die Auswertung, dass nachhaltiger Erfolg vor allem auf Kontinuität, aktuelle Leistungsfähigkeit und strategische Qualität zurückgeht.

Die BW-Bank zählt seit Jahrzehnten zu den führenden Adressen im deutschen Stiftungsmanagement. Als Teil der LBBW begleitet sie zahlreiche gemeinnützige Stiftungen bei der strategischen Ausrichtung ihrer Vermögen. Mit ihrer Verbindung aus Kapitalmarktexpertise, stiftungsspezifischem Know-how und langfristiger Beratungskompetenz hat sie sich einen hervorragenden Ruf erarbeitet.

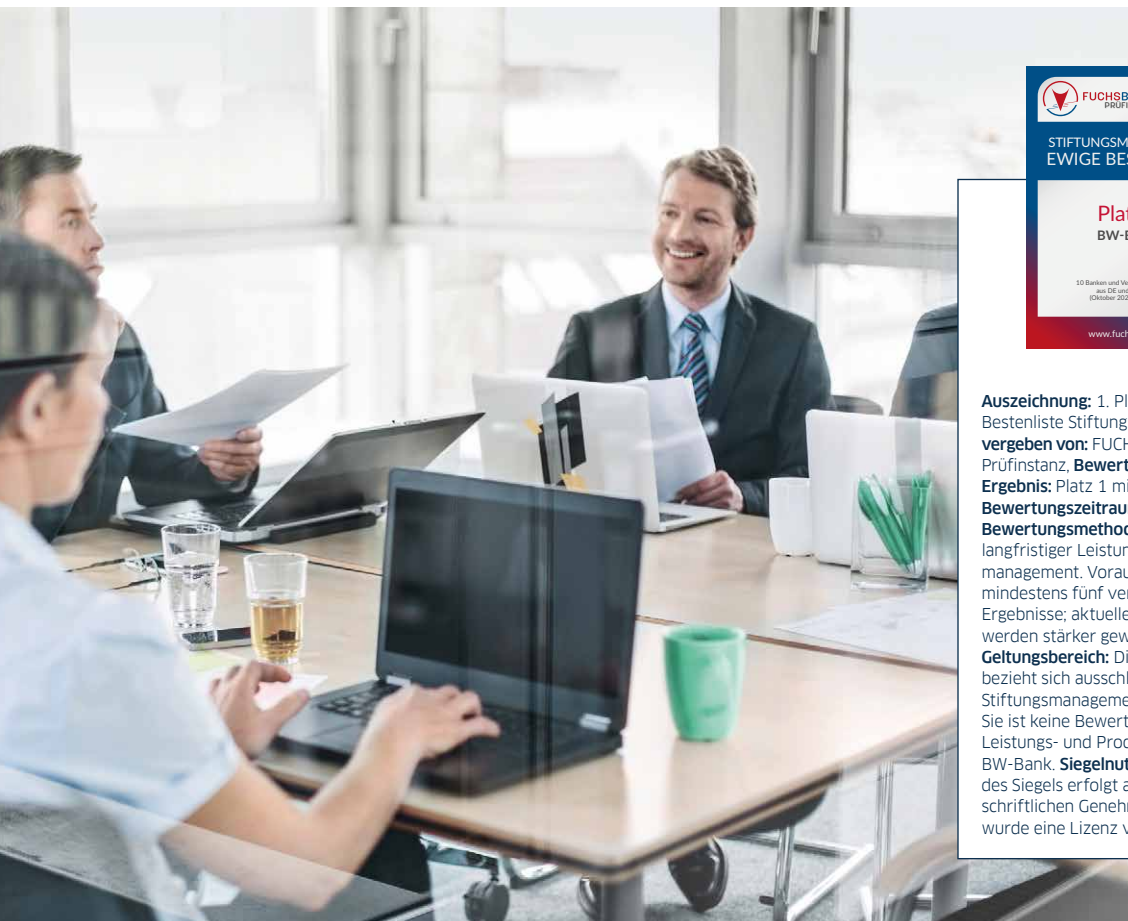
Wer Stiftungen erfolgreich begleitet, muss weit mehr leisten, als eine überzeugende Vermögensanlage zu präsentieren. Das Management von Stiftungsvermögen verlangt daher die Fähigkeit, Erträge zu erwirtschaften, Risiken zu kontrollieren, regulatorische Vorgaben einzuhalten und gleichzeitig den individuellen Stiftungszweck dauerhaft zu sichern. Und zwar über viele Jahre hinweg, mit Erfahrung, Disziplin und strategischer Weitsicht.



Foto: LBBW

Auszeichnung für nachhaltige Exzellenz.

Genau hier setzt die »Ewige Bestenliste« der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz an. Sie misst nicht kurzfristige Erfolge, sondern die Fähigkeit, über einen längeren Zeitraum exzellente Spitzenleistungen zu liefern. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Frage, wer Stiftungen zuverlässig begleitet und immer wieder Lösungen entwickelt, die den hohen Anforderungen dieses besonderen Kundensegments gerecht werden. Die BW-Bank überzeugt dabei wie kaum ein anderes Institut. Mit einer außergewöhnlichen Erfolgsbilanz, wiederholten



Auszeichnung: 1. Platz in der „Ewigen Bestenliste Stiftungsmanagement“, **vergeben von:** FUCHSBRIEFE Prüfinstanz, **Bewertungsjahr:** 2026, **Ergebnis:** Platz 1 mit 728 Punkten, **Bewertungszeitraum:** 2015-2026, **Bewertungsmethodik:** Bewertung langfristiger Leistungen im Stiftungsmanagement. Voraussetzung sind mindestens fünf verwertbare Ergebnisse; aktuellere Ergebnisse werden stärker gewichtet. **Geltungsbereich:** Die Auszeichnung bezieht sich ausschließlich auf das Stiftungsmanagement der BW-Bank. Sie ist keine Bewertung des gesamten Leistungs- und Produktangebots der BW-Bank. **Siegelnutzung:** Die Nutzung des Siegels erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung; hierfür wurde eine Lizenz vereinbart.

↑ Im Stiftungsgeschäft sind Vertrauen und Verlässlichkeit wesentliche Erfolgsfaktoren.

Höchstwertungen und den aktuell 728 Punkten bleibt sie ein Maßstab für nachhaltige Exzellenz im Stiftungsmanagement.

Das spricht für hohe Prozessqualität, fachliche Kompetenz und strategische Disziplin. Die Ergebnisse zeigen ebenso, dass die Bank ihre Leistungsfähigkeit kontinuierlich beweist. Gerade diese Beständigkeit macht den Unterschied zwischen einer guten Adresse und einem echten Dauerläufer im Spitzenfeld aus.

Erfolgsbilanz und Methodik.

Doch wie lässt sich zuverlässig messen, wer über viele Jahre

»Die Ergebnisse zeigen, dass die Bank ihre Leistungsfähigkeit kontinuierlich beweist.«

hinweg gute Arbeit für Stiftungen leistet? Um diese Frage zu beantworten, betrachten wir die Ergebnisse der vergangenen 12 Jahre als Vorausset-

zung für die Aufnahme in die »Ewige Bestenliste«: Ein Anbieter muss mindestens fünf verwertbare Ergebnisse in diesem Zeitraum vorweisen können. Die Methodik der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz folgt dabei einem klaren Grundsatz: Stiftungskompetenz zeigt sich nicht in einzelnen Glanzleistungen, sondern in einer dauerhaft hohen Beratungs- und Umsetzungsqualität. Aus diesem Grund fließen die Ergebnisse aus einem langen Zeitraum in die Bewertung ein. Dabei erhalten aktuellere Leistungen ein höheres Gewicht als ältere Resultate. ►

Vertrauen und Verlässlichkeit.

Im Stiftungsgeschäft sind Vertrauen und Verlässlichkeit wesentliche Erfolgsfaktoren. Stiftungen suchen keinen Anbieter für den schnellen Erfolg, sondern einen Partner, der ihre Herausforderungen versteht und langfristig tragfähige Lösungen entwickelt. Die BW-Bank überzeugt seit Jahren mit genau diesem Ansatz. Ihre Arbeit orientiert sich nicht an kurzfristigen Markttrends, sondern an den langfristigen Bedürfnissen ihrer Mandanten.

Mehr noch: Die BW-Bank verfolgt konsequent eine stiftungsorientierte Perspektive und verbindet Kapitalmarktexpertise mit einem tiefen Verständnis für die besonderen Anforderungen gemeinnütziger Vermögen. Die wiederholt starken Ergebnisse des Instituts bei der FUCHSBRIEFE Prüfin-

tanz belegen, dass dieser Ansatz nicht nur auf dem Papier überzeugt, sondern auch in der praktischen Umsetzung funktioniert.

Qualität zeigt sich auch in Zurückhaltung.

Langfristige Spitzenleistungen entstehen nicht dadurch, jeden Wettbewerb zu bestreiten oder jedes Mandat anzunehmen. Nachhaltige Qualität verlangt auch die Fähigkeit zur professionellen Selbstbeschränkung. Wer höchste Ansprüche an die eigene Arbeit stellt, muss bereit sein, selektiv vorzugehen und nur dort Verantwortung zu übernehmen, wo ein stiftungsgerechtes Ergebnis tatsächlich erreichbar erscheint. Die langjährige Spitzenposition der BW-Bank basiert gerade auf dieser Haltung. Sie steht für den Anspruch, vor allem nachhaltig zu überzeugen, anstatt kurzfristig zu glänzen.

Maßstab der Branche.

Die »Ewige Bestenliste« der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz belohnt jene Institute, die über Jahre hinweg Qualität, Stabilität und Beratungskompetenz miteinander verbinden. Die BW-Bank erfüllt diese Anforderungen in besonderem Maße – damit ist das Institut ein Referenzpunkt im deutschen Stiftungsmanagement. Gerade diese Fähigkeit, über Marktphasen hinweg dauerhaft auf höchstem Niveau zu arbeiten, verleiht ihrer Spitzenposition besonderes Gewicht. Die Auswertungen der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz bestätigen damit eindrucksvoll, was sich seit Jahren beobachten lässt: Die BW-Bank setzt den Maßstab für nachhaltige Qualität im Stiftungsmanagement.

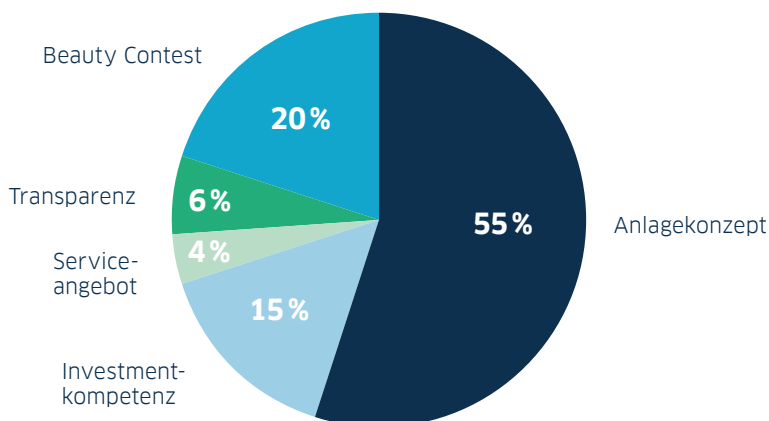
Fazit.

Die »Ewige Bestenliste« der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz misst, was für Stiftungen wirklich zählt: dauerhafte Leistungsfähigkeit. Die BW-Bank liefert dafür das überzeugendste Beispiel. Mit einer herausragenden Erfolgsbilanz über die vergangenen Jahre, konstanten Spitzenbewertungen und dem jüngsten Erfolg als »Stiftungsmanager des Jahres 2025« für die Stiftung Denkmalpflege Hamburg steht sie für nachhaltige Exzellenz. Ihre Spitzenposition ist keine Momentaufnahme, sondern das Ergebnis jahrelanger Qualität, Konsequenz und gelebter Stiftungskompetenz.

Markttest

Die fünf Bewertungskategorien.

Die wichtigste Kategorie ist das eigentliche Anlagekonzept als Kern des Angebots. Es gibt den Ausschlag, ob sich ein Kandidat für die Endauswahl qualifiziert.



Quelle: FUCHSBRIEFE Prüfinstanz.

Markttest

EWIGE BESTENLISTE Stiftungsmanagement 2026.

Die Tabelle zeigt die Ergebnisse der Langfristig-Auswertung der FUCHSBRIEFE Prüfinstanz über zwölf Jahre zusammengefasst im FUCHSBRIEFE SCORE.

Hinweis: Durchgestrichene Ergebnisse (100) gehen gemäß Score-Konzept nicht in die Berechnungen ein. Jüngere Ergebnisse sind stärker gewichtet als ältere.

Bank Vermö- gensverwalter	Land	Fuchs- Richter Score	Trend	2026	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
BW-Bank		728	→	–	100	100	100	100	100	100	100	98,7	100	52,08	100
Pax-Bank für Kirche und Caritas eG		683	↘	–	89,16	91,73	77,77	–	94,07	92,38	86,01	98,15	88,3	89,24	87,89
ODDO BHF SE.		660	↘	–	–	93,32	78,44	45,88	–	–	90,71	100	91,54	85,97	–
LGT Bank AG		657	↘	–	98,44	88,52	83,17	90,08	98,88	–	–	90,01	39,44	–	–
Weberbank Actiengesellschaft		650	↗	100	84,14	91,16	91	89,67	93,78	–	83,29	59,69	–	41,33	–
Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG		629	↘	–	85,85	56,71	23,02	35,51	83,97	85	78,63	54,73	86,04	84,16	–
Donner & Reuschel AG		629	↘	–	48,49	79,31	80,75	82,81	81,6	76,91	–	97,01	94,65	64,45	55,53
HRK LUNIS AG		542	↘	–	87,04	73,93	–	45,29	64,33	81,26	–	–	–	–	–
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG		536	↗	–	–	62,94	78,01	91,68	80,62	–	56,9	40,47	52,61	39,13	–
Hamburger Sparkasse AG		522	↘	–	57,4	83,18	–	–	50,97	–	–	60,7	48,83	87,33	61,98
Berenberg - Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG		467	↘	43,32	43,38	–	–	–	38,98	–	87,06	86,42	56,67	91,12	–
Capitell Vermögens- Management AG		458	↗	–	–	41,2	77,55	90,17	87,2	–	–	39,18	–	–	37,8
Deutsche Bank AG - Private Wealth Management		432	↘	–	–	28,86	–	–	–	40,19	53,82	90,97	58,89	50,93	87,77
Bank im Bistum Essen eG		416	↘	–	68,73	39,58	17,92	–	36,74	85,12	26,19	19,5	17,88	–	–
Bank Vontobel Europe AG		379	↘	–	44,04	–	–	–	–	–	–	50,91	40,67	44,31	64,55
Bank für Sozialwirtschaft AG		346	↗	–	52,21	46,87	–	48,62	38,95	–	15,59	24,29	17,88	–	–
HypoVereinsbank		337	↘	18,74	54,42	32,72	–	–	26,5	–	37,29	45,86	29,09	42,81	–
BV Bayerische Vermögen GmbH		335	↘	–	–	45,94	–	–	28,7	39,81	–	–	46,68	–	51,12
SÜDWESTBANK- BAWAG AG Niederlassung Deutschland		315	↗	–	–	41,32	16,38	46,77	–	28,9	–	–	21,61	45,52	–
Kreissparkasse Köln		314	↘	–	36,96	46,37	24,93	–	36,74	–	–	–	–	–	38,02

Quelle: FUCHSBRIEFE Prüfinstanz, Stand: 18. August 2026, Stiftungsvermögen: Markttest Sonderpublikation. Alle Daten ohne Gewähr.

Gutes wollen und tun können mit unserer LBBW-Stiftungsfamilie.



Foto: Klaus Hepp

Mirjam Schwink, LL. M.
Stv. Direktorin
Leiterin Stiftungsmanagement
Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Tel. 0711 124-73428
mirjam.schwink@bw-bank.de

Erich Kästners Devise
»Es gibt nichts Gutes,
außer man tut es« hat
nichts an Aktualität
eingebüßt und ist häufig
Motivation für stifterisches
Handeln. Stifterinnen
und Stifter engagieren
sich für unser gedeihliches
Miteinander, gestalten
die Zukunftsfähigkeit und
stärken somit die Relevanz
der Zivilgesellschaft.

Relevante Anliegen und Zwecke der 1984 gegründeten LBBW-Stiftung sind besonders die Förderung von Kunst und Kultur, die Unterstützung des Erhalts der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ebenso die Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Anlässlich des 40. Stiftungsjubiläums betonte die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) /

Die LBBW-Stiftungsfamilie.

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dient der gemeinnützigen Zweckverwirklichung und als Trägerin für Treuhandstiftungen. Die Möglichkeiten der Teilhabe an der LBBW-Stiftungsfamilie reichen von einer Zustiftung in die Dachstiftung über einen Stiftungsfonds bis hin zu einer Treuhandstiftung entweder in einer Classic- oder in einer Premium-Version. Sie können stifterisch wirken, ohne selbst eine Stiftung verwalten zu müssen.

Spenden oder ehrenamtliches Engagement



- Welt verantwortungsvoll mitgestalten
- Verwendung für laufende Arbeit gemeinnütziger Organisationen
- Kein Einfluss auf Verwendung der Erträge
- Ausgabe zeitnah für Zweckverwirklichung
- Ihr Beitrag sorgt punktuell für kranke und Not leidende Menschen, hilft im Katastrophenfall, fördert die nachhaltige Entwicklung in armen Ländern oder trägt zum Erhalt der Umwelt bei.

Zustiftung



Beispiel: 50.000 Euro

- Dauerhafte Aufstockung des Grundstockvermögens der LBBW-Stiftungsfamilie
- Möglicher Einfluss auf Verwendung der Erträge für gemeinnützige Vorhaben
- Nachhaltige Zweckerfüllung
- Kein Aufwand, um Stiftungsziele umzusetzen
- Mit einer Zustiftung die Arbeit der LBBW-Stiftungsfamilie nachhaltig unterstützen
- Es sind beispielsweise die Kinder, die gerechte, menschliche und nachhaltige Zukunft gestalten. Ihre Erträge tragen dazu bei.

Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) als Stifterin erneut ihren Einsatz für die Zivilgesellschaft. Mit der Gründung einer zweiten Stiftung – der LBBW-Stiftungsfamilie als Dachstiftung – gestaltet sie gesellschaftlichen Wert und unterstreicht die Notwendigkeit, bürgerschaftliche Vorhaben und Initiativen deutschlandweit weiterhin zu unterstützen bzw. zu begleiten.

Das richtige Stiftungsformat.

Viele Stiftende setzen ihr Vermögen bzw. Teile davon ein, um Gutes zu bewirken. Ihr Mittel zum Zweck ist hierbei eine Stiftung. Deren Funktionsweise ist einfach. Das Kapital der Stiftung wird investiert, um Erträge zu erwirtschaften. Diese werden – abzüglich Verwaltungskosten – für den jeweiligen Stiftungszweck

eingesetzt. Je besser mit den vorhandenen Vermögen gewirtschaftet wird, desto mehr Gutes kann also getan werden. Allerdings sind Stiftungen mit Milliardenvermögen in Deutschland eine absolute Ausnahme. Nur 17 Prozent aller Stiftungen verfügen über ein Kapital von mehr als 1 Million Euro. Ein gutes Drittel arbeitet mit einem Stiftungsvermögen im fünfstelligen Bereich. ►

LBBW-Stiftungsfamilie (Treuhänderin)

Scannen Sie den QR-Code
und erfahren Sie mehr
zu unserem Angebot.



Stiftungsfonds



Beispiel: 100.000 Euro

Stiftende wählen einen oder mehrere Zwecke aus.

- Der LBBW-Stiftungsfamilie dauerhaft eine Geldsumme stiften und eine Art »kleine« Stiftung gründen
- Separat verwalteter Teil des Vermögens der LBBW-Stiftungsfamilie
- Individuelle Zwecke und bestimmte Förderprogramme bzw. Projekte möglich
- Kein Verwaltungsaufwand, um Stiftungsziele zu erfüllen
- Maximales Projekterlebnis

Treuhandstiftung

– classic –



Beispiel: 500.000 Euro

&

Treuhandstiftung

– premium –



Beispiel: 1.000.000 Euro

Stiftende legen eigene Stiftungszwecke fest.

- Gründungsvertrag mit der LBBW-Stiftungsfamilie (Treuhänderin)
- Keine staatliche Stiftungsaufsicht
- Das Finanzamt prüft Stiftungsaktivitäten.
- Individuelle Mittelvergabe über das Kuratorium der eigenen Stiftung
- Hohe Flexibilität im Stiftungshandeln
- Maximales Stiftungserlebnis

Rechtsfähige Stiftung



- Unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht
- Höchste Form der stifterischen Unabhängigkeit
- Alle Aufgaben des Stiftungsvorstands liegen in der Verantwortung der Stiftenden.
- Individuelle Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber Stiftungsaufsicht und Finanzbehörden einschließlich der Registerpflichten (z. B. Transparenzregister)

Quelle: Stiftungsmanagement BW-Bank, Illustrationen: LBBW

Partnerschaftliches Vermögenspooling.

Die LBBW / BW-Bank widmet als Stifterin das Grundstockvermögen und stellt den organisatorischen Rahmen zur Verfügung. Das Vermögenspooling lässt Stiftende an der Vermögensanlage der LBBW-Stiftung partizipieren und bündelt Ressourcen.

Gründung im Jahr 1984



LB≡BW Asset Management

Scannen Sie den QR-Code und erfahren Sie mehr zur Vermögensanlage der LBBW-Stiftungsfamilie.



Gründung im Jahr 2024

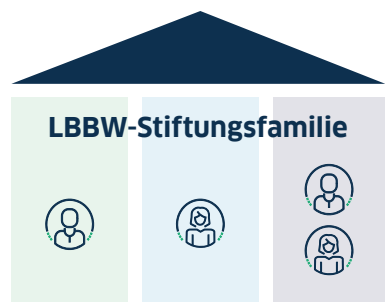


Foto: BW-Bank



Die Stiftungsvorstände der LBBW-Stiftungsfamilie mit Gästen (v.l.n.r.): Markus Brock, Oliver Neckel, Stephan Schorn, Annika Moll, Karen Armenakyan, Dr. Richard Storkenmaier – Stifter der Stiftung »Solidarität schafft Zukunft«, Ilka Knoth, Alexander Wehrle, Michael Hünseler, Mirjam Schwink, Andreas Götz.

In der Gründungsphase einer Stiftung ist es daher wichtig, mit Experten zu überlegen, welches Stiftungsformat zu den eigenen, individuellen Zielsetzungen passt, um wirklich Sinnvolles leisten bzw. relevante Mehrwerte erwirtschaften und Wirkungen erzielen zu können.

Der Entschluss, eine eigene Stiftung zu gründen, ist stets eine weitreichende Entscheidung. Denn reifte der Wunsch, stifterisch tätig zu werden, stellen sich viele grundsätzliche Fragen der Realisierung: Wie setze ich meine Ideen um? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Welche rechtlichen Wege kann oder muss ich gehen? Wie finde ich kompetente Partner mit nützlichen Netzwerken? Antworten hat die LBBW-Stiftungsfamilie. Sie bietet

Stifterinnen und Stiftern partnerschaftliche Strukturen, um die jeweiligen Stiftungsziele wirkungsvoll zu erfüllen und das vorhandene Stiftungsvermögen so anzulegen, wie es auch größere Stiftungen tun. Über ein gemeinwohlorientiertes Vermögenspooling ermöglicht die LBBW-Stiftung allen Stiftenden Zugang zu ihrer Vermögensanlage. Die von der Stiftungsfamilie betreuten und im Spezialfonds gebündelten Treuhandstiftungen profitieren so von einer effizienten und jederzeit stiftungsorientierten Vermögensanlage.

Das Fazit.

Wer Gutes tun will, muss also nicht unbedingt selbst eine rechtsfähige Stiftung mit aufwendiger Infrastruktur gründen. Es ist oft

Stifterinnen und Stifter/Stiftungen

- Stiftung gesundes Frühstück für Kinder
- Ein Herz für den Tierschutz
- Engagement für Wissenschaft und Forschung
- Menschen mit Handicap helfen
- Stiftung unterstützt Denkmalschutz
- Hilfe für Familien mit Kindern mit lebensverkürzenden Erkrankungen

sinnvoller, sein Vermögen als sogenannte Zustiftung an eine bereits bestehende Stiftung mit ähnlichen Zielen zu geben oder eine Treuhandstiftung zu gründen. Unerlässlich dabei ist jedoch ein zuverlässiger Treuhänder. Mit der LBBW-Stiftungsfamilie können sich Stiftende einen renommierten, kompetenten Stiftungspartner an ihre Seite holen, der durch eine partnerschaftliche Vermögensanlage mit der LBBW-Stiftung zusätzliche Wirkung in der geplanten Stiftungsarbeit ermöglicht. Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.



Honorare LBBW-Stiftungsfamilie als Treuhänderin		
Stiftungsverwaltung Deutsches Stiftungszentrum	Treuhandstiftung ab 500.000 Euro – classic – • 0,25% p.a. vermögensbezogen + 5% des Verfügungsvolumens • Mindestverwaltungsentgelt: 2.500 Euro zzgl. USt.	Treuhandstiftung ab 1 Mio. Euro – premium – • 0,30% p.a. vermögensbezogen + 8% des Verfügungsvolumens • Mindestverwaltungsentgelt: 4.000 Euro zzgl. USt.
Vermögensverwaltung LBBW Asset Management	• 0,6% vom verwalteten Vermögen	• 0,6% vom verwalteten Vermögen

Quelle: Stiftungsmanagement BW-Bank, Illustrationen: LBBW

LBBW-Stiftungsfamilie: gemeinsam mehr erreichen.

Foto: LBBW



Sebastian Napiralla

Mitglied der Geschäftsführung
LBBW Asset Management
Investmentgesellschaft mbH
Pariser Platz 1 – Haus 5
70173 Stuttgart
Tel. 0711 22910-3030
sebastian.napiralla@lbbw-am.de

Foto: LBBW



Daniel Kutschker

Certified European Financial
Analyst (CEFA)
Leiter Multi Asset
Generalbevollmächtigter
LBBW Asset Management
Investmentgesellschaft mbH
Pariser Platz 1 – Haus 5
70173 Stuttgart
Tel. 0711 22910-3811
daniel.kutschker@lbbw-am.de

Die LBBW-Stiftungsfamilie ermöglicht es Stiftungen, ihr Vermögen gemeinsam mit anderen Stiftungen in einer professionellen Anlagelösung zu bündeln. So können sich Vorstände und Gremien auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren: den Stiftungszweck zu verwirklichen.

Stiftungen stehen vor der Herausforderung, regelmäßige Erträge zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erwirtschaften und gleichzeitig ihr Kapital langfristig zu erhalten. Gerade kleinere und mittlere Stiftungen verfügen jedoch häufig nicht über die Ressourcen, eine professionelle Vermögensverwaltung eigenständig aufzubauen. Hier setzt die LBBW-Stiftungsfamilie an.

Der Grundgedanke der LBBW-Stiftungsfamilie ist das Vermögenspooling. Mehrere Stiftungen legen ihr Kapital gemeinsam an und profitieren von den Strukturen eines institutionellen Investors. Die Verwaltung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei der LBBW-Stiftung.

Die Vorteile der Gemeinschaft.

Durch das größere Anlagevolumen entstehen Vorteile, die einzelnen Stiftungen häufig nur eingeschränkt zugänglich sind. Dazu gehören beispielsweise Investitionsmöglichkeiten am Markt für Neuemissionen von Anleihen. Gleichzeitig werden Research, Transaktionen und administrative Prozesse zentral gebündelt. Die daraus resultierenden Skaleneffekte kommen

allen Anlegern zugute. So erhalten auch kleinere Stiftungen Zugang zu professionellen Anlagestrukturen, ohne diese selbst aufbauen zu müssen.

Weniger Aufwand, mehr Freiraum.

Neben den Vorteilen einer professionellen und diversifizierten Kapitalmarktanlage reduziert die gemeinsame Vermögensanlagendenorganisatorischen Aufwand. Marktbeobachtung, Portfoliosteuerung und Umsetzung von Anlageentscheidungen erfolgen durch erfahrene Kapitalmarktexperten.

Ein weiterer Vorteil ist die vereinfachte Buchhaltung: Anstelle zahlreicher Einzelpositionen wird in der Bilanz lediglich ein Fonds ausgewiesen. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand spürbar und schafft zusätzliche Freiräume für die eigentliche Stiftungsarbeit.

Langfristig orientierte Kapitalanlage.

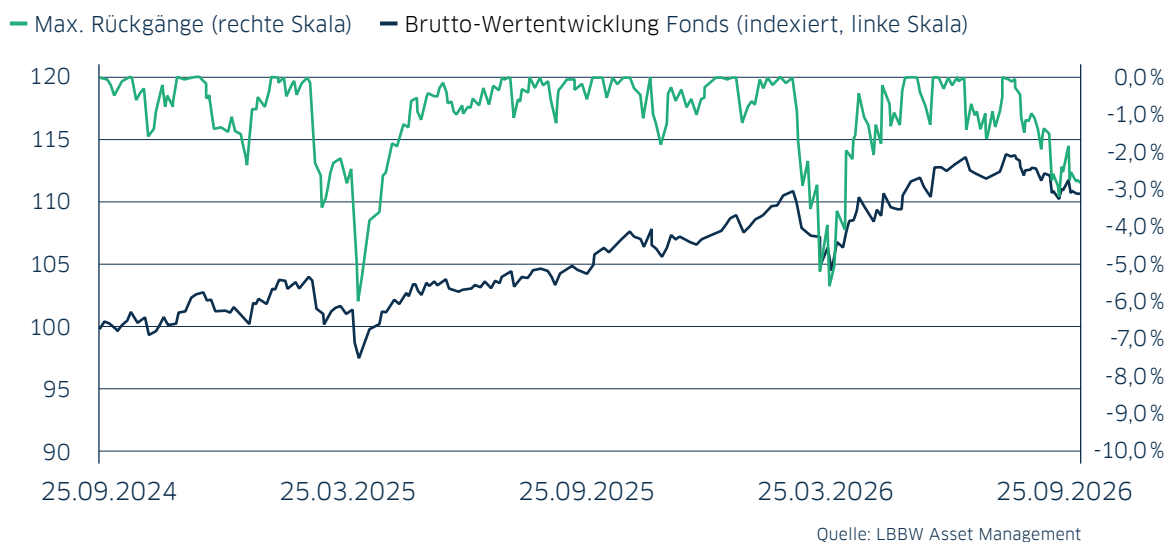
Die Kapitalanlage innerhalb der LBBW-Stiftungsfamilie folgt einem langfristigen und ausgewogenen Ansatz. Verschiedene Anlageklassen werden gezielt kombiniert, um Ertragschancen zu nutzen und Risiken zu begrenzen. Anleihen sorgen für laufende und planbare Erträge. Aktien können über Kursgewinne den langfristigen realen Kapitalerhalt unterstützen. Während Aktien höhere Schwankungen aufweisen, reduzieren Anleihen in der Regel die Volatilität im Gesamtfonds.

Die Multi-Asset-Strategie des LBBW-Stiftungsfonds hat in der Vergangenheit die gewünschten Effekte gezeigt. Bei einem

LBBW-Stiftungsfonds

Langfristig stabile Erträge

Wertentwicklung vs. maximale Rückgänge (»Drawdowns«) im LBBW-Stiftungsfonds



Aktienanteil von durchschnittlich 40 Prozent war die Schwankungsbreite der Anlage seit Auflage sehr gering. Die Volatilität betrug zwischen 5 Prozent und 6 Prozent. Gleichzeitig lag die Rendite bei rund 7 Prozent p. a. (per 31. Juli 2026). Die maximalen Rückgänge von zwischenzeitlichen Allzeithöchstständen blieben trotz turbulenter Märkte überschaubar bzw. konnten zügig wieder aufgeholt werden. So wurden die regelmäßigen Ausschüttungen ohne Probleme an die jeweiligen Stiftungen ausgezahlt und gleichzeitig ein Puffer für künftige Wertschwankungen aufgebaut.

Nachhaltigkeitsaspekte sind ein fester Bestandteil des Investmentprozesses: Die Auswahl der Aktien und Emittenten orientiert sich an klar definierten Nachhaltigkeitskriterien.

Bewährte Lösung für Stiftungen.

Die LBBW Asset Management begleitet Stiftungen seit mehr als zwanzig Jahren bei der Verwaltung ihrer Vermögen. Ihr Know-how fließt unmittelbar in die Steuerung der LBBW-Stiftungsfamilie ein.

So entsteht eine Anlagelösung, die institutionelle Kompetenz, effiziente Prozesse und die besonderen Anforderungen von Stiftungen miteinander verbindet. Auch kleinere und mittlere Stiftungen erhalten damit Zugang zu professionellen Anlagestrukturen und können ihre finanzielle Grundlage langfristig sichern.

»Die Kapitalanlage innerhalb der LBBW-Stiftungsfamilie folgt einem langfristigen und ausgewogenen Ansatz.«

AEAO-Änderungen: Verluste und Zweckbetrieb im Fokus.



Foto: CHP

Christian Bischoff

Rechtsanwalt, zertifizierter Berater
für Gemeinnützigkeit, zertifizierter
Stiftungsberater
CHP Rechtsanwalt & Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Atelierstraße 1
81671 München
Tel. 089 74914825
cbi@chp-steuern.de
www.npo-experts.de/

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zum Gemeinnützigkeitsrecht kürzlich geändert. Besonders relevant sind die Änderungen zu Verlusten aus Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie zur Wettbewerbsprüfung bei Zweckbetrieben.

Gemeinnützige Körperschaften dürfen Vermögen verwalten und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, um Mittel für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erzielen. Verluste können jedoch die Gemeinnützigkeit gefährden, weil dann Mittel verbraucht werden, die nicht der Zweckverwirklichung dienen.

Neu in diesem Zusammenhang ist eine lange geforderte Regelung, die an die »Business Judgement Rule« aus dem Gesellschafts- und Stiftungsrecht¹ anknüpft. Ein Verlustausgleich ist demnach unschädlich, wenn die zugrunde liegende Entscheidung aus Sicht des Entscheidungszeitpunkts (ex ante) auf angemessenen Informationen beruhte und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar war.²

Damit gewinnt die Dokumentation wirtschaftlicher Entscheidungen weiter an Bedeutung. Steuerbegünstigte Körperschaften sollten festhalten, welche Informationen vorlagen, welche Chancen und Risiken abgewogen wurden und wes-

halb die Entscheidung zum Zeitpunkt der Entscheidung plausibel erschien.

Erleichterung mit Einschränkung.

Die Finanzverwaltung verbindet diese Erleichterung allerdings mit Einschränkungen. Eingesetzte Beträge sollen innerhalb von 24 Monaten nach Ende eines Verlustjahres in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden. Verlustbringende Tätigkeiten sind ferner einzustellen, sobald in angemessener Zeit keine Gewinne mehr zu erwarten sind.³

Offen bleibt, wie der Ausgleich bei wenigen Mittelbeschaffungstätigkeiten erfolgen soll.



Foto: LBBW

Einen Verlustausgleich zwischen steuerlichen Sphären regelt der AEAO ebenfalls nicht. Infolge der Aussage, dass vermögensverwaltende Tätigkeiten sowie steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzustellen sind, »sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist«⁴, könnten künftig auch kostendeckende Tätigkeiten kritischer geprüft werden.

Zweckbetrieb und Wettbewerb.

Ergibt sich die Zweckbetriebs-eigenschaft nicht bereits aus den §§ 66 bis 68 AO, ist § 65 AO maßgeblich. Ein solcher Zweckbetrieb muss den Satzungszwecken dienen, hierfür erforder-

lich sein und darf nicht stärker als unvermeidbar mit nicht begünstigten Unternehmen konkurrieren.⁵

Bei der Wettbewerbsprüfung stellt der AEAO nun auf die sachlichen, räumlichen und konkreten Gegebenheiten ab.⁶ Entscheidend ist nicht mehr nur, ob Wettbewerb abstrakt denkbar ist, sondern ob tatsächlich ein relevanter Wettbewerb besteht. Außerdem findet sich das bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes folgende Erfordernis, dass zwischen unverfälschtem Wettbewerb und Gemeinwohl-förderung abzuwägen ist, nunmehr auch im AEAO.⁷ Dies eröffnet unter anderem in Betriebsprüfungen neue Argumentationsmöglichkeiten.

Das Fazit.

Die Änderungen bleiben überschaubar, enthalten aber zumindest teilweise hilfreiche Klarstellungen. Die Bedeutung einer nachvollziehbaren Dokumentation bei Verlusten steigt. Die an den tatsächlichen Verhältnissen orientierte Wettbewerbsprüfung kann zudem die Anerkennung entgeltlicher Tätigkeiten als Zweckbetrieb erleichtern.

Mehr Rechtssicherheit wäre jedoch wünschenswert gewesen, ebenfalls Ausführungen zum von der Finanzverwaltung nach wie vor geforderten doppelten Satzungserfordernis im Rahmen satzungsgemäßer Kooperationen.⁸

¹ Vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, § 84a Abs. 2 Satz 2 BGB.

² BMF-Schreiben vom 2. Juli 2026, GZ: IV D 5 - S 0170/00082/004/015, S. 4, in neuer Nummer 5.4 des AEAO zu § 55.

³ Ibd. Fn. 2, S. 4, in neuer Nummer 5.4 des AEAO zu § 55.

⁴ Ibd. Fn. 2, S. 5, in neuer Nummer 1 des AEAO zu § 56.

⁵ § 65 Nr. 1 bis 3 AO.

⁶ Ibd. Fn. 2, S. 7, in neuer Nummer 4 des AEAO zu § 56.

⁷ Hierzu u.a. Kirchhain/Unger, DStR 2023, 1281.

⁸ Hierzu u.a. Hüttemann/Schauhoff, DB 2024, 1982.



Die Dokumentation wirtschaftlicher Entscheidungen gewinnt für Stiftungsverantwortliche weiter an Bedeutung.



Grenzüberschreitende Spenden: steuerlicher Abzug meist nicht möglich.



Foto: privat

Dr. iur. Friedrich L. Cranshaw
Rechtsanwalt,
u. a. Depré Rechtsanwalts AG,
Mannheim
Mannheim/Mutterstadt
Thomas-Mann-Str. 31
67112 Mutterstadt
Tel. 06234 4379
friedrich.cranshaw@cranshaw.de

Gemeinnützige Stiftungen verfolgen häufig grenzüberschreitende Zwecke und begünstigen Destinatäre im Ausland. Der steuerliche Abzug von Spenden an gemeinnützige Stiftungen des Auslands im Inland ist jedoch kaum möglich. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

Die Struktur einer Stiftung ist immer nationalstaatlich. Eine europäische Stiftung gibt es nicht; das Projekt einer »Fundatio Europaea« (COM [2012] 35 final) durch die EU-Kommission ist 2015 aufgegeben worden. Der steuerliche Abzug von Spenden an gemeinnützige Stiftungen des Auslands ist jedoch im Inland kaum möglich, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 01.10.2025 (X R 20/22, juris) zeigt. Dies gilt, obwohl philanthropische, religiöse, soziale und

andere gemeinnützige Zwecke in vielen Rechtsordnungen gefördert werden – das jedoch zu jeweils anderen steuerlichen Rahmenbedingungen und Stiftungsmodellen.

Der Sachverhalt des BFH-Urteils ist knapp: Kläger ist der Erbe einer 2018 verstorbenen Dame, die 2017 einer Stiftung in der Schweiz eine Spende von 484.386 Euro zugewendet hatte. Die Stiftung fördert Kinder und junge Erwachsene unter anderem im mittelamerikanischen Raum. Das kantonale Steueramt bescheinigte der Stiftung Steuerbefreiung und Gemeinnützigkeit nach dem Recht der Schweiz.

Abzug abgelehnt.

In Deutschland lehnte das Finanzamt die Qualifizierung der Spende als Sonderausgabe ab. Zwar sei bei grenzüberschreitenden Spenden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR = EU, Norwegen, Island, Liechtenstein) der Abzug »grundsätzlich« möglich, nicht aber bei Spenden in die Schweiz; dies folge aus § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG. Einspruch, Klage (FG München, 10 K 1766/20) und Revision beim BFH waren erfolglos.

Voraussetzung für einen Steuerabzug als Sonderausgabe sei zunächst, dass die ausländische Stiftung »Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse« im Sinne des § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG ist. Diese wäre steuerbefreit, hätte sie hierzulande Einkünfte erzielt (Folge aus §§ 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 KStG). Darüber hinaus müsse gesichert sein, dass der Heimatstaat der

»Der steuerliche Abzug von Spenden im Inland an ausländische Stiftungen ist außerhalb der EU bzw. des EWR nicht möglich, innerhalb nur eingeschränkt.«



↑ Wohltätigkeit kennt keine Grenzen, das Steuerrecht schon.

Stiftung dem inländischen Steuerfiskus Amtshilfe leiste und bei der Beitreibung von Steuerforderungen nach Vorgaben des Unionsrechts unterstütze (§ 10b Abs. 1 S. 4, 5 EStG). Zudem müsse die Spende an die ausländische Organisation nach S. 6 der Norm inländische Destinatäre fördern oder geeignet sein, zum »Ansehen der Bundesrepublik« beizutragen. Und es sei zu prüfen, ob die Spende nach inländischem Recht – also nicht des Herkunftsstaats – steuerbegünstigt wäre.

Auch in der EU und im EWR haben nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des BFH allein die

Mitgliedstaaten die Kompetenz, diese Voraussetzungen festzusetzen; eine Anerkennung des ausländischen Gemeinnützigkeitsstatuts ist nicht verpflichtend. Die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV), die sich auch auf Drittstaaten wie die Schweiz bezieht, ist laut BFH/EuGH ohne Relevanz. Das Vorliegen der nötigen Voraussetzungen des Spendenabzugs hat der Bundesfinanzhof abgelehnt, zumal die Schweiz keine Amts- und Beitreibungshilfe leiste.

Künftige Option.

Der steuerliche Abzug von Spenden an Stiftungen außer-

halb der EU bzw. des EWR ist also nicht möglich, innerhalb nur eingeschränkt. Ausnahmen für Spenden an Stiftungen innerhalb der EU bzw. des EWR schafft § 60b AO in Verbindung mit der Eintragung der ausländischen Stiftung in das »Zuwendungsempfängerregister« (ZER) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dies ermöglicht einer ausländischen Stiftung, für inländische Spenderinnen und Spender Spendenbescheinigungen zu erstellen. Hierfür müssen jedoch die materiellen Voraussetzungen des inländischen Rechts vorliegen, was auch geprüft wird (siehe Suchwort »Zuwendungsempfängerregister« unter www.bzst.de).

Neues vom Transparenzregister: Was sich für rechtsfähige Stiftungen ändert.



Foto: privat

Dr. Stefan Reuter

LL.M. (London), Maître en droit
Rechtsanwalt, Partner
Werwigk Henne Partnerschaft mbB
Königstraße 52
70173 Stuttgart
Tel. 0711 222901-40
stefan.reuter@werwigkhenne.de
www.werwigkhenne.de

Am 10. Juli 2027 tritt die EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 in Kraft. Sie vereinheitlicht erstmals EU-weit die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Von den Änderungen sind rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen ebenso betroffen wie nicht gemeinnützige.

Die EU-Geldwäscheverordnung löst unter anderem die bislang in §§ 3, 20 ff. GwG enthaltenen Regelungen zum Transparenzregister ab. Dies wird auch Auswirkungen auf rechtsfähige Stiftungen haben: Ab dem 10. Juli 2027 ändert sich, wer als

wirtschaftlich Berechtigte oder Berechtigter einer rechtsfähigen Stiftung zum Transparenzregister gemeldet werden muss und welche Angaben erforderlich sind.

Wer zu melden ist.

Bislang bestimmt § 3 Abs. 3 GwG, wen eine rechtsfähige Stiftung als wirtschaftlich Berechtigte zum Transparenzregister melden muss. Dazu zählen

- I. Vorstandsmitglieder
- II. konkret bestimmte Begünstigte
- III. Gruppen von Begünstigten
- IV. sonstige natürliche Personen mit unmittelbarem oder mittelbarem beherrschendem Einfluss auf die Stiftung

Im Rahmen des Transparenzregisters zählen künftig auch »Gründerinnen« und »Gründer« einer Stiftung zum Kreis der wirtschaftlich Berechtigten. →



»Mit Inkrafttreten der EU-Geldwäscheverordnung werden ab dem 10. Juli 2027 die Meldepflichten für rechtsfähige Stiftungen zunehmen.«

- V. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Bislang galten mangels beherrschenden Einflusses grundsätzlich weder die Stifterin oder der Stifter noch Mitglieder von Aufsichtsgremien als wirtschaftlich Berechtigte. Eine Ausnahme galt nur dann, wenn die Stifterin oder der Stifter selbst Mitglied des Vorstands war oder wenn der Stifterin bzw. dem Stifter oder einem Mitglied des Aufsichtsgremiums Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung zustanden –

etwa in Form von Zustimmungsvorbehalten oder Vetorechten für bestimmte Rechtsgeschäfte.

Ab dem 10. Juli 2027 gehören zu den wirtschaftlich Berechtigten einer rechtsfähigen Stiftung neben den vorgenannten Personen erstmals auch deren »Gründerinnen« oder »Gründer«, also die Stifterin oder der Stifter, und zwar unabhängig davon, ob sie oder er noch eine Funktion in der Stiftung wahrnimmt oder Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung hat. Auch »Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion« sind künftig als wirtschaftlich Berechtigte zu melden. Hierzu zählen alle Mitglieder von Gremien oder Organen, zu deren Aufgaben die »Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung« gehört, und zwar unabhängig von irgendwelchen Entscheidungsbefugnissen, wie sie nach aktuell nationalem Recht erforderlich sind.

Was zu melden ist.

Nicht nur wer zu melden ist, sondern auch welche Angaben zu melden sind, ändert sich mit Inkrafttreten der EU-Geldwäscheverordnung. Gemäß § 19 Abs. 1 GwG sind das bislang

- I. sämtliche Vor- und Nachnamen
- II. das Geburtsdatum
- III. der Wohnort
- IV. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- V. alle Staatsangehörigkeiten der oder des jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten.

Zusätzlich sind ab 10. Juli 2027 folgende Angaben zu machen:

- Geburtsort
- Wohnanschrift
- Nummer eines Ausweisdokuments (Pass oder Personalausweis) und elfstellige Steuer-ID sowie eine allgemeine Beschreibung der Herkunft dieser Nummern
- Beschreibung der Eigentümer- und Kontrollstruktur, falls mehr als eine juristische Person beteiligt ist.

Damit sind künftig deutlich mehr Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden.

Das Fazit.

Mit Inkrafttreten der EU-Geldwäscheverordnung werden ab dem 10. Juli 2027 die Meldepflichten für rechtsfähige Stiftungen zunehmen. Der Kreis der zu meldenden Personen wird ebenso anwachsen wie die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Da unzutreffende oder unvollständige Meldungen zum Transparenzregister mit einem Bußgeld sanktioniert werden können, sind rechtsfähige Stiftungen gut beraten, ihre wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig gemäß der neuen Gesetzeslage zu identifizieren, die zusätzlichen Angaben einzuholen und die entsprechenden Meldungen zu veranlassen.



Foto: LBBW

Vom Stiftungsverzeichnis zum Stiftungsregister.



Foto: privat

Dr. Anna Kraftsoff

Rechtsanwältin, Partnerin
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Baedekerstraße 1
45128 Essen
Tel. 0201 8401-120
deutschestiftungsanwaelte.de

Zum 1. Januar 2028 tritt das Stiftungsregister in Kraft. Damit werden stiftungsrelevante Informationen künftig durch das Bundesamt für Justiz und für Verbraucherschutz zentral veröffentlicht – und sind dann grundsätzlich für die Allgemeinheit einsehbar. Bis dahin besteht jedoch die Möglichkeit, durch entsprechende Satzungsänderungen die Veröffentlichung von Inhalten zu verhindern, die nicht für »jedermann« bestimmt sind.

natürlichen oder juristischen Personen die Stiftung im Außenverhältnis vertreten. Obwohl ihre Ausstellung in den meisten Landesstiftungsgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist, begründen diese Bescheinigungen keine gesetzliche Vermutung ihrer Richtigkeit. Nach überwiegender Auffassung entfalten sie lediglich eine einzel-fallbezogene Legitimationswirkung. Demnach fehlt bislang ein öffentlicher Nachweis der Vertretungsverhältnisse von Stiftungen bürgerlichen Rechts. Die bisherigen Nachweise befriedigen das Bedürfnis nach einer allgemein zugänglichen und verlässlichen Legitimationsgrundlage im Rechtsverkehr nur unzureichend.



Foto: privat

Benjamin Weber

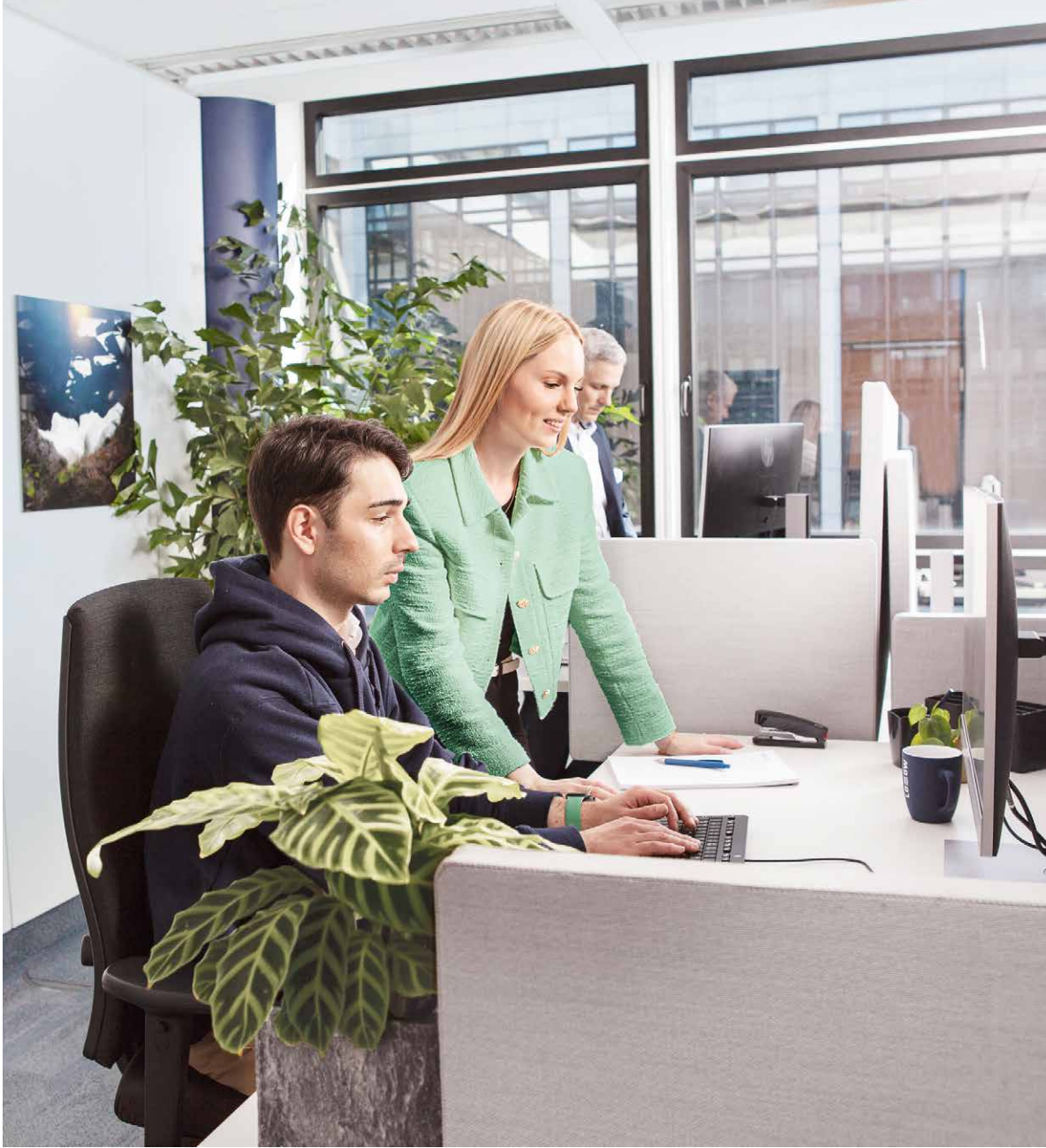
Rechtsanwalt, Partner und Geschäftsführender Gesellschafter
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Baedekerstraße 1
45128 Essen
Tel. 0201 8401-120
deutschestiftungsanwaelte.de

Die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden bislang in den meisten Bundesländern in landesrechtlichen Stiftungsverzeichnissen erfasst. Diese enthalten regelmäßig Angaben zum Namen, Sitz und Zweck der Stiftung, zur Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis ihrer Organe sowie zum Zeitpunkt der Anerkennung und der zuständigen Stiftungsbehörde. Die Stiftungsverzeichnisse dienen ausschließlich verwaltungsinternen Dokumentationszwecken. Ihnen kommt weder eine positive noch eine negative Publizitätswirkung zu. Der Rechtsverkehr kann sich daher weder auf die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen verlassen noch aus dem Fehlen einer Eintragung rechtliche Schlüsse ziehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit der Reform des Stiftungsrechts die Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters beschlossen. Rechtsgrundlagen sind § 82b BGB sowie das zum 01.01.2028 in Kraft tretende Stiftungsregistergesetz (StiftRG). Das beim Bundesamt für Justiz geführte Register erfasst künftig sämtliche rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Einzutragen sind insbesondere Name und Sitz der Stiftung, der Zeitpunkt ihrer Anerkennung, die Mitglieder des Vorstands einschließlich ihrer Vertretungsmacht, besondere Vertreter, satzungsmäßige Vertretungsbeschränkungen sowie wesentliche status- und insolvenzrechtliche Veränderungen (§§ 1, 2 StiftRG).

Zur Legitimation der organ-schaftlichen Vertreter der Stiftung im Außenverhältnis stellen die Stiftungsbehörden bislang die Stiftungsbescheinigungen aus. Diese bescheinigen, welche

Mit dem Stiftungsregister vollzieht der Gesetzgeber einen grundlegenden Paradigmenwechsel. An die Stelle der bislang lediglich deklaratorischen Stiftungsverzeichnisse tritt ein



↑ Da Genehmigungen für Satzungsänderungen dauern, sollten Verantwortliche jetzt prüfen, ob eine Änderung sinnvoll ist.

öffentliches Register, das den Nachweis der organschaftlichen Vertretung vereinheitlicht und den Rechtsverkehr mit einer verlässlichen Informationsquelle versorgt. Nach der Konzeption des Gesetzgebers soll das Register die bislang von den Stiftungsbehörden ausgestellten

Vertretungsbescheinigungen vollständig ersetzen. Die Vertretungsmacht der Organmitglieder wird künftig durch den Registerauszug nachgewiesen, wodurch zugleich die Stiftungsbehörden von der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen entlastet werden.

Satzungen prüfen.

Doch neben insbesondere den vertretungsberechtigten Personen wird auch die aktuelle Satzung der einzutragenden Stiftung Bestandteil der Registerakte. Da die Einsicht in das Stiftungsregister und die in ►

die Registerakte einzureichen- den Unterlagen einem breiten Publikum gestattet ist, kann die Öffentlichkeit künftig auch Informationen über den Inhalt von Stiftungssatzungen erlangen. Insbesondere bei Stiftungssatzungen, welche vor langer Zeit oder noch gar nicht (nach der am 01.7.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform) geändert worden sind, stellt sich somit die Frage, ob die Stiftungssatzungen Regelungen und Informationen enthalten, welche aus Sicht der Betroffenen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Zwar kann das Bundesamt der Justiz und für Verbraucherschutz aufgrund eines dargelegten berechtigten Interesses der Stiftung oder Dritter die Einsicht in das Stiftungsregister und damit auch in die Registerakte beschränken oder ausschließen und hierzu durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen insbesondere zur Auskunft erlassen. Soweit sich die Verantwortlichen der Stiftung hier nicht auf die Zurückweisung eines Auskunftersuchens durch die Behörde verlassen möchten, ist anzuraten, vertrauliche Informationen vorab durch eine entsprechende Satzungsänderung aus den Stiftungssatzungen zu entfernen. Eine solche Satzungsänderung ist möglich, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich ist. Dies wird bei der Streichung personenbezogener Daten und auch von Informationen, welche die konkrete Vermögensausstattung der Stiftung betreffen, der Fall sein. Denn diese Regelungen betreffen weder den Zweck der Stiftung noch den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung oder aber die Verwaltung des Grundstockvermögens.

»Die Einführung
des Stiftungs-
registers eröffnet
Stiftungen eine
Chance, die eigene
Satzung in Bezug
auf vertrauliche
Informationen
und die Zusammen-
setzung der vertre-
tungsberechtigten
Organe nochmals
zu überprüfen.«

Mögliche Zwangsgelder.

Die vertretungsberechtigten Organe der Stiftung müssen Eintragungen und Änderungen im Stiftungsregister selbst veranlassen. Hierzu gewährt das Gesetz den bestehenden Stiftungen eine Eintragsfrist bis zum 31.12.2028. Wird diese Eintragung nicht innerhalb dieser Frist vollzogen oder werden später einzutragende Tatsachen nicht unverzüglich

im Stiftungsregister eingetragen, drohen Zwangsgelder von bis zu 1.000 Euro pro Verstoß. Da Eintragungen in das Stiftungsregister öffentlich zu beglaubigen sind, können diese in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Mit anderen Worten werden Eintragungen zukünftig über Notare umgesetzt werden, was insbesondere bei international besetzten vertretungsberechtigten Organen einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten dürfte.

Frühzeitig handeln.

Die Einführung des Stiftungsregisters eröffnet Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Chance, die eigene Satzung in Bezug auf vertrauliche Informationen und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe nochmals zu überprüfen. Denn spätestens bis zum 01.01.2029 sind diese Informationen dem Stiftungsregister in öffentlich beglaubigter Form mitzuteilen. Angesichts der Zeit, die Genehmigungsverfahren für Satzungsänderungen in Anspruch nehmen, sollten Stiftungsverantwortliche jetzt prüfen, ob in ihrem Fall eine Änderung der eigenen Satzung sinnvoll ist. ■



↑ Das Stiftungsregister versorgt künftig den Rechtsverkehr mit verlässlichen Daten.

Foto: LBBW

Karlsruhe-Stiftung: neue Plattform für Engagement in Karlsruhe.



Foto: Tischlein Deck Dich e.V.

↑ Das von der Karlsruhe-Stiftung geförderte Projekt Kinderkochmobil (KiKoMo) wurde vom Tischlein Deck Dich e.V. ins Leben gerufen. Sein Ziel: Kinder in Karlsruhe spielerisch und praktisch an eine wertorientierte Ernährung heranzuführen.

Brückenbauerin, Möglichmacherin und Impulsgeberin für eine solidarische Stadtgesellschaft – das möchte die im Juni 2025 gegründete und seit Oktober 2025 aktive Karlsruhe-Stiftung sein. Die BW-Bank unterstützt das Engagement.

Die Karlsruhe-Stiftung setzt sich als rechtlich selbstständige

Stiftung bürgerlichen Rechts gezielt für Chancen- und Bildungsgerechtigkeit sowie die Teilhabe aller sozialen Gruppen am Leben der Stadtgesellschaft ein. Stifterin ist die Stadt Karlsruhe. Unter dem Leitgedanken »Gemeinsam Zukunft stiften« fördert die Stiftung lokale Projekte für Kinder und Jugendliche sowie Projekte in den Bereichen Bildung, Sport, soziale Teilhabe und Natur- und Umweltschutz. ▶



Anna Weißhaar

Geschäftsführerin Karlsruhe-Stiftung
c/o Stadt Karlsruhe Stadtkämmerei
Karl-Friedrich-Str. 10
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 133-2052
info@karlsruhe-stiftung.de
karlsruhe-stiftung.de

Im Projekt Kulturlotsen begleiten kulturbegleitete Ehrenamtliche – die sogenannten Kulturlotsen – Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durch die lebendige Kulturlandschaft Karlsruhes. Das Projekt wird von der Karlsruhe-Stiftung finanziell unterstützt. →



»Jede Form der Unterstützung zählt.«

BW-Bank als »Stiftungspionier«.

Seit Mitte des Jahres 2026 gibt es für Wirtschaftsunternehmen, Institutionen und Privatpersonen neue Möglichkeiten zur Unterstützung der Karlsruhe-Stiftung: Sie können mit einer Spende ab 3.000 Euro zu »Stiftungspionieren« werden. Unternehmen können darüber hinaus für 5.000 Euro eine Sponsoringpartnerschaft als »Business-Stiftungspionier« übernehmen. Zusätzlich können Projekt-Patenschaften eingegangen werden. In diesem Rahmen gehört auch die BW-Bank zum Unterstützerkreis der Karlsruhe-Stiftung. Sie wurde jüngst mit einer Spende in Höhe von 3.000 Euro zum »Stiftungspionier«. Wir freuen uns sehr über die Spende für unsere Stiftung und sind dankbar für das Engagement der

BW-Bank. Aber auch kleinere Spenden oder andere Formen der Unterstützung, zum Beispiel durch kreative Ideen, Kooperationsangebote oder eine persönliche Weiterempfehlung, sind willkommen. Jede Form der Unterstützung zählt.

Im ersten Jahr ihres Bestehens konnte die Stiftung dank besonderer Kooperationen und großzügiger Spenden bereits viele Projekte erfolgreich unterstützen. Aktuell liegt der Schwerpunkt der Stiftung auf der Akquise von Zuwendungen, die dann direkt an die Projekte weitergegeben werden. Neben Spenden sind natürlich auch Zustiftungen willkommen.

Die »300.000 Euro Challenge«.

Die noch junge Karlsruhe-Stiftung mit ihrer Vision einer solidarischen, inklusiven und nachhaltigen Stadtgesellschaft braucht noch viele »Stiftungspioniere« und weitere Unterstützerinnen und Unterstützer, die sie wie die BW-Bank bei der Umsetzung ihrer Stiftungsarbeit begleiten. Deshalb hat die Stiftung die »300.000 Euro Challenge« auf Facebook und Instagram ins Leben gerufen.

Wer bei der Challenge mitmachen möchte, spendet einfach einen beliebigen Betrag an die Karlsruhe-Stiftung und postet danach ein Bild, Video oder eine Story mit dem Hashtag #EinerVon300000 auf Social Media. Außerdem kann die Spenderin oder der Spender in den sozialen Medien eine wei-



Foto: Stadt Karlsruhe, Kulturamt

Die BW-Bank ist mit einer Spende in Höhe von 3.000 Euro ein »Stiftungspionier« der Karlsruhe-Stiftung. Christine Beer, Leiterin Private Banking Region Karlsruhe / Baden-Baden (links), und Karin Voß, Relationshipmanagerin Private Banking bei der BW-Bank (rechts), übergaben den symbolischen Spendenscheck an Anna Weißhaar, Geschäftsführerin der Karlsruhe-Stiftung.



Foto: Karlsruhe-Stiftung

tere Person nennen und einladen, Teil der Challenge zu werden, das heißt, ebenfalls zu spenden und weitere Personen zu nominieren. So entsteht aus einer einzelnen Spende eine wachsende Kette des Engagements. Das Ziel der Challenge: eine Spendensumme in Höhe von 300.000 Euro. Hintergrund: Die Stadt Karlsruhe hat etwa 300.000 Einwohner. Würde jede oder jeder von ihnen nur einen Euro spenden, käme die Summe schnell zusammen. Mit dem durch die Challenge eingenommenen Geld will die Stiftung die Karlsruher Vereine und Initiativen dabei unterstützen, ihre vielen Ideen und Projekte schneller verwirklichen zu können.

Karlsruhes Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup (ganz links) mit dem Team der Karlsruhe-Stiftung: Torsten Dollinger, Vorstandsvorsitzender, Anna Weißhaar, Geschäftsführerin, Faris Abbas, stellvertr. Vorsitzender, und Pascal Rastetter, Geschäftsführer der Karlsruhe Tourismus GmbH (v.l.n.r.).



Foto: Jürgen Rösner

Vermögen übergeben, Zukunft gestalten.

Foto: Martin Hanebeck



Franziska Stalleicken

Justiziarin ChildInvest Foundation
Ridlerstraße 55
80339 München
Tel. 089 179 14 124
info@child-invest-foundation.org
child-invest-foundation.org

Vermögen an die nächste Generation zu übergeben, heißt Verantwortung zu übernehmen. Mit einer Stiftung lässt sich Vermögen so gestalten, dass Werte, Kontinuität und Gemeinwohl Hand in Hand gehen. Die ChildInvest Foundation steht dafür als Partnerin bereit.

In den kommenden Jahren wird weltweit Vermögen in einem bislang nie dagewesenen Umfang übertragen – allein in Deutschland werden jährlich bis zu 400 Milliarden Euro an die nächste Generation weitergegeben. Das ist mehr als nur eine Zahl: Es markiert eine Zeitenwende. Denn private Vermögensentscheidungen prägen unsere Gesellschaft und die der kommenden Generationen. Wer sein Vermögen übergibt, sollte daher nicht nur Nachfolge rechtssicher gestalten, sondern auch nach Sinn und Wirkung fragen.

Foto: LBBW



Drei parallele Entwicklungen zeigen, warum das gerade jetzt besonders wichtig ist:

1. Wir erleben aktuell eine Häufung geopolitischer Krisen sowie einen zunehmenden Druck auf öffentliche Haushalte. Die gleichzeitige Zunahme globaler Konflikte und schwindende staatliche Ressourcen verschärfen die Risiken für Stabilität, Sicherheit und Wohlstand – und erfordern entschlossenes Handeln von engagierten Akteuren aus der Zivilgesellschaft.

2. Während staatliche Budgets an ihre Grenzen stoßen, gewinnen gesellschaftliche Innovation und die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen durch Stiftungen zunehmend an Bedeutung. Stiftungen setzen Impulse in Bereichen, die für die

Das Angebot der ChildInvest Foundation

Die ChildInvest Foundation bietet als Stiftung der SOS-Kinderdörfer weltweit verschiedene Möglichkeiten für ein strategisches Stiftungsengagement.





↑ Bildung befähigt Menschen dazu, ihr Umfeld zu gestalten. Das Fundament dafür wird bereits im Kindesalter gelegt.

Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft entscheidend sind – Bildung, Forschung, Qualifizierung, aber auch soziale Teilhabe –, und schaffen dort Chancen, wo staatliche Mittel nicht ausreichen.

3. Zugleich wächst das Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung: Immer mehr Vermögende fragen sich nicht nur, wie sie das von ihnen Erreichte sichern können, sondern auch, welche Spuren ihr Vermögen hinterlassen soll.

Mehrwert schaffen.

Stiftungen ermöglichen seit Jahrhunderten gesellschaftliche Gestaltung: von den Bibliotheken der auch »Stifte« genannten Klöster und den Stiftungshospitälern über gemeinnützige Wohnungsbauten

bis hin zu modernen Stiftungen, die professionelles Asset Management mit klaren Wirkungszielen verknüpfen.

Ihre Bedeutung geht weit über individuelles Engagement hinaus. Studien des Bundesverbands Deutscher Stiftungen und des ZEW Mannheim zeigen: Gemeinnützige Stiftungen schaffen auch einen volkswirtschaftlichen Mehrwert, indem sie Innovationen fördern, Arbeitsplätze schaffen und den sozialen Zusammenhalt stärken.

Ein Beispiel: Erhalten junge Menschen, etwa in Projekten der SOS-Kinderdörfer weltweit, Zugang zu Bildung, entsteht mehr als individuelle Förderung. Bildung befähigt sie, ihr Umfeld zu gestalten, und wird so zum Motor für die Entwicklung ganzer Gemeinschaften.

Gemeinwohl fördern.

Wer über finanzielle oder gesellschaftliche Privilegien verfügt, kann mehr tun, als Vermögen zu verwalten. Philanthropie bietet einen Rahmen, um Kapital bewusst für das Gemeinwohl einzusetzen – in Form einer eigenen Stiftung, einer Zustiftung oder über einen Stiftungsfonds. Kooperation, Transparenz und messbare Wirkung (»Social Return on Investment«) entwickeln sich dabei zu Leitlinien zeitgemäßer Stiftungsarbeit. Die ChildInvest Foundation steht als Plattform und Partnerin bereit, um diesen Wandel aktiv mitzugestalten – mit innovativen Ansätzen, Wirkungsmessung und der Überzeugung, dass aus vielen gesellschaftlichen Akteuren ein gemeinsamer gesellschaftlicher Fortschritt entsteht. ■

Willkommen bei der LBBW-Stiftungsfamilie.



Foto: LBBW; Montage: HMC

Scannen Sie einfach den QR-Code und erfahren Sie mehr zu unserem Angebot.



Unsere Bank hat es sich zur Aufgabe gemacht, über die LBBW-Stiftungsfamilie gezielt Stiftungen zu unterstützen, die auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren und in ganz unterschiedlichen Bereichen aktiv sind – von Kultur und Wissenschaft über soziales Engagement bis hin zu relevanten Bildungsthemen. Unter

unserer Dachstiftung können Sie bundesweit ohne großen Verwaltungsaufwand Ihr Vermögen als Treuhandstiftung oder als Stiftungsfonds einbringen und mit den Erträgen dauerhaft gemeinnützige Initiativen Ihrer Wahl fördern. Mehr dazu erfahren Sie auf unserer Website. Scannen Sie einfach den QR-Code links. ■

Impressum Herausgeber: Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 127-0, www.LBBW.de
Gesamtverantwortung und verantwortlich für den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil (V.i.S.d.P.): Mirjam Schwink, Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 124-73428, kontakt@bw-bank.de

Hinweis Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Publikation darf weder ganz noch in Teilen ohne eine schriftliche Zustimmung des Verlags in irgendeiner Form, z. B. durch (Mikro-)Verfilmung, Fotokopie, Digitalisierung oder andere Verfahren, gespeichert oder reproduziert werden, soweit das nicht durch die engen Grenzen des Urheberrechts zulässig ist. Die angegebenen Daten entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Dieses Magazin enthält Hinweise auf Websites Dritter (»externe Links«). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Die LBBW hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Das Stiftungsmagazin der BW-Bank erhalten Sie kostenlos und unverbindlich nach Hause geliefert. Möchten Sie das Magazin in Zukunft nicht mehr beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an kontakt@bw-bank.de

Die in diesem Kundenmagazin enthaltenen Angaben dienen reinen Informationszwecken und stellen keine Anlageempfehlung oder -beratung und kein Kaufangebot dar. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, wobei für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und sonstige Fehlerfreiheit keine Gewähr übernommen wird. Soweit Prognosen abgegeben werden, können diese unter Umständen nicht oder nicht vollständig zutreffen. Die LBBW haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die dem Nutzer direkt oder indirekt aus der Verwendung besagter Angaben entstehen. Soweit Produkte genannt werden, stehen diese beispielhaft für ihre Produktgattung. Vor dem Erwerb sollte eine ausführliche und an der Kundensituation ausgerichtete Beratung erfolgen. Allein maßgeblich beim Erwerb von Produkten sind die Bedingungen des jeweils abzuschließenden Vertrags bzw. die Angaben des bei der LBBW erhältlichen Prospekts. Die Wertentwicklung von Produkten in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung zu. Der Erwerb von Produkten ist mit Kosten/Gebühren/Provisionen verbunden.





Qualität zahlt sich aus. Ausgezeichnete Stiftungsberatung.

Seit Jahren setzen wir Maßstäbe im anspruchsvollen Stiftungs- und Vermögensmanagement. Das finden nicht nur über 1.600 Stiftungen, sondern auch die FUCHSBRIEFE Prüfinstanz der Ewigen Bestenliste.

Innovative Ideen, wirkungsorientiertes Investieren und ein maßgeschneiderter, kompetenter Service für unsere Kunden sind uns Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Profitieren Sie von unserer Kompetenz in individuellen Stiftungslösungen. Auf Ihre Vorhaben sind wir gespannt!

Mirjam Schwink

Telefon 0711 124-73428

mirjam.schwink@bw-bank.de

www.bw-bank.de/stiftungen

Auszeichnung: 1. Platz in der »Ewigen Bestenliste Stiftungsmanagement«, vergeben von: FUCHSBRIEFE Prüfinstanz, Bewertungsjahr: 2026, Ergebnis: Platz 1 mit 728 Punkten, Bewertungszeitraum: 2015–2026, Bewertungsmethodik: Bewertung langfristiger Leistungen im Stiftungsmanagement. Voraussetzung sind mindestens fünf verwertbare Ergebnisse; aktuellere Ergebnisse werden stärker gewichtet. Geltungsbereich: Die Auszeichnung bezieht sich ausschließlich auf das Stiftungsmanagement der BW-Bank. Sie ist keine Bewertung des gesamten Leistungs- und Produktangebots der BW-Bank. Siegelnutzung: Die Nutzung des Siegels erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung; hierfür wurde eine Lizenz vereinbart.

Ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

BW  BANK

Baden-Württembergische Bank
Sitz

Stuttgart
70144 Stuttgart
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Telefon 0711 124-73428
Telefax 0711 127-6673428
www.bw-bank.de
kontakt@bw-bank.de

